

Beschluss Nr.
Schwyz,
Versandt am:

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz: Vereinfachung des Prämienverbilligungsverfahrens (Vernehmlassungsentwurf)
Erläuternder Bericht

1. Übersicht

Hauptanliegen der vorliegenden Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) ist eine Vereinfachung des Anmeldeverfahrens für die Prämienverbilligung. Neu sollen versicherte Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres bereits einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) hatten, von Amtes wegen auch für das Anspruchsjahr als angemeldet gelten. Diese Personen müssen sich also nicht mehr jährlich neu anmelden. Zudem wird die Anmeldefrist für die IPV bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres verlängert. Durch diese Anpassungen soll insbesondere kein Ausschluss von IPV wegen zu später Gesuchseinreichung im Vorjahr des Anspruchsjahres oder nicht nachweisbarer Einreichung innert Frist mehr erfolgen. Menschen, die berechtigten Anspruch auf IPV haben, sollen diese auch erhalten. Mit diesen Anpassungen wird das Anliegen der als Postulat erheblich erklärten Motion M 3/20 «Vereinfachung der Gesuchstellung für die KK-Prämienverbilligung» der Kantonsräte Markus Ming und Dr. Michael Spirig erfüllt.

Neben einer Vereinfachung der Anmeldung beinhaltet die Teilrevision auch Anpassungen des Verfahrens. Neu soll der Entscheid über einen Anspruch auf IPV direkt mittels Verfügung der Ausgleichskasse Schwyz eröffnet werden. Gegen diesen Entscheid kann Einsprache bei der Ausgleichskasse Schwyz gemacht werden. Gegen den Einspracheentscheid soll dann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können. Ferner soll eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Gesuchstellern und der Ausgleichskasse Schwyz geschaffen werden. Die Inkraftsetzung der Anpassungen ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

2. Ausgangslage

2.1 Am 4. Februar 2020 haben die Kantonsräte Markus Ming und Dr. Michael Spirig die Motion M 3/20 «Vereinfachung der Gesuchstellung für die KK-Prämienverbilligung» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Die "finanzielle Last der Krankenkassenprämien" landet regelmässig beim Sorgenbarometer der Bevölkerung auf dem obersten Platz. Für Personen, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, sind die Lasten der Krankenkassenprämien gross und die Prämienverbilligungen daher existenziell wichtig. Wenn Probleme mit der Einreichung des Gesuchs auftauchen und darum keine Verbilligung ausbezahlt wird, stehen die Betroffenen vor grossen finanziellen Problemen. Grundsätzlich besteht für die Betroffenen ein gesetzlicher Anspruch auf diese Prämienverbilligung. Folglich soll ein formell einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren sicherstellen, dass alle Berechtigten, die diese Prämienverbilligung beanspruchen möchten, diese auch erhalten.

Die aktuelle Regelung ist, dass jedes Jahr von neuem ein Beitragsgesuch bis Ende September bei der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen ist. Wer diese Frist aber verpasst oder noch schlimmer, wer erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Schrecken feststellen muss, dass gemäss Auskunft der Ausgleichskasse sein Gesuchsschreiben gar nicht eingegangen ist, erhält keine Prämienverbilligung. Bis die Beitragsverfügung der Ausgleichskasse vorliegt, wissen die Gesuchsteller also nicht, ob alles mit der Einreichung des Gesuchs geklappt hat. Wer sein Gesuch nicht eingeschrieben per Post fristgerecht der Ausgleichskasse zustellt, übernimmt aktuell selber ein hohes finanzielles Risiko und handelt ohne jegliche Absicherung vor Behördenfehler. Diese jährliche Pflicht der Gesucheinreichung führt zu kritischen, allenfalls ungerechten Situationen bei Betroffenen. Ein solches Verfahren ist nicht mehr zeitgemäss und gilt es zu verbessern.

Mit einem neuen Vorgehen soll der Bürokratieaufwand für die Gesuchsteller und auch die Verwaltung reduziert werden. Ein möglicher Lösungsansatz könnte sein: Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und den Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, soll dies mit einem einmaligen Gesuch an die Ausgleichskasse innerhalb der bisherigen Frist gelten machen können. Dieses Gesuch gilt bis auf weiteres, also über mehrere Jahre, bis der Gesuchsteller den Verzicht auf die Prämienverbilligung bekannt gibt. Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, soll diese finanzielle Unterstützung in einem einfachen Verfahren erhalten können. Somit würde auch automatisch sichergestellt, dass die Gemeinden weniger unbezahlte Prämienrechnungen übernehmen müssen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verfahren bei der Gesuchstellung für die Prämienverbilligungen gesetzlich anzupassen. Es ist eine neue Regelung zu finden, welche keine jährliche Gesuchstellung mehr erforderlich macht.»

2.2 Mit der Beantwortung der Motion M 3/20 (RRB Nr. 482 vom 23. Juni 2020) stellte der Regierungsrat fest, dass Handlungsbedarf für eine Verbesserung des Verfahrens bestehe, aber auch Handlungsspielraum. Insbesondere soll kein Ausschluss von IPV wegen zu später Gesuchseinreichung im Vorjahr des Anspruchsjahres oder nicht nachweisbarer Einreichung innert Frist erfolgen. Eine Umsetzung des konkreten Auftrags der Motionäre schien dem Regierungsrat jedoch nicht machbar. Der Regierungsrat hielt in der Beantwortung fest, dass er die Möglichkeiten für ein einfacheres sowie bürgerfreundlicheres Verfahren prüfen und breiter ausloten wolle, als dies die Motion vorschlage. Aus diesen Gründen beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 3/20 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären. Sofern für die Anpassung des Verfahrens gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, werde der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag unterbreiten.

2.3 An der Kantonsratssitzung vom 18. November 2020 hat der Kantonsrat beschlossen, die Motion M 3/20 in ein Postulat umzuwandeln (64 zu 15 Stimmen) und als Postulat erheblich zu erklären (79 zu 3 Stimmen).

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

3.1 Wer im Kanton Schwyz Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist ein Gesuch einzureichen (§ 17 Abs. 1 EGzKVG). Die Frist kann bei unverschuldeter Verhinderung wiederhergestellt werden. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt (§ 17 Abs. 2 EGzKVG). Die Anmeldung für die Prämienverbilligung ist bis spätestens am 30. September des Jahres, welches dem Anspruchsjahr für Prämienverbilligung vorausgeht, einzureichen. Wer nach dem 30. Juni in den Kanton Schwyz zuzieht, hat die Anmeldung innert drei Monaten nach dem Zuzug einzureichen (§ 14 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 [VVzEGzKVG, SRSZ 361.111]).

3.2 Trotz der ergriffenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus verfügen betroffene Personen im Kanton Schwyz als Folge der Bewältigung der Covid-19-Epidemie über weniger Einkommen. Um Härtefälle aufgrund einer unerwarteten Einkommensverminderung zu vermeiden, hat der Regierungsrat in der Übergangsbestimmung von § 23 VVzEGzKVG die Anmeldefrist für die Anspruchsjahre 2021 und 2022 verlängert. Zudem sollen aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung in dieser ausserordentlichen Lage alle potenziell Anspruchsberechtigten für die Jahre 2021 und 2022 eine (erneute) Anmeldung einreichen können. Es betrifft dies Personen:

- die aufgrund der aktuellen Situation einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen können;
- über deren Gesuch auf Prämienverbilligung bereits positiv oder abschlägig entschieden wurde;
- deren Gesuch noch rechtshängig ist.

Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung, die zeitlich befristet ist.

3.3 Abgesehen von der zeitlich befristeten Ausnahmebestimmung in § 23 VVzEGzKVG müssen sich Personen, die Anspruch auf IPV geltend machen wollen, bis spätestens 30. September im Vorjahr für das entsprechende Anspruchsjahr anmelden. Wenn diese Frist verpasst wird oder die fristgerechte Anmeldung nicht nachgewiesen werden kann, ist der Anspruch auf IPV für das Anspruchsjahr verwirkt. Anspruchsberechtigte Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen sind auf die IPV angewiesen. Das Verpassen einer Eingabefrist oder ein nicht registrierter Gesuchseingang dürfen nicht mehr dazu führen, dass eigentlich anspruchsberechtigten Personen die IPV für ein ganzes Jahr verwehrt wird. Das Verfahren für die Gesuchseinreichung für IPV soll deshalb angepasst werden.

Neu sollen versicherte Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres einen Anspruch auf IPV hatten, von Amtes wegen auch für das Anspruchsjahr als angemeldet gelten. Verworfen wird eine Variante mit einem «automatischen Anmeldeverfahren» gestützt auf die Steuerwerte. Diese wäre nur möglich, wenn nur wirklich gemeinsam besteuerte Personen Anspruch auf IPV haben. Ein gemeinsamer IPV-Anspruch von nicht gemeinsam Besteuernten wie heute müsste abgeschafft werden.

Zwingende Voraussetzung dafür wäre eine Streichung von § 11 Abs. 2 EGzKVG, wonach junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person einen Gesamtanspruch auf IPV haben (sogenannter gemeinsamer Anspruch). Daraus würden Folgekosten von mehreren Mio. Franken resultieren. Sozialpolitisch würden von diesen Zusatzausgaben vor allem junge Erwachsene von Eltern, die nicht auf IPV angewiesen sind, profitieren.

3.4 Das geltende Verfahren soll weiter verbessert und modernisiert werden. Insbesondere soll kein Ausschluss von IPV wegen zu später Gesuchseinreichung im Vorjahr des Anspruchsjahres oder nicht nachweisbarer Einreichung innert Frist mehr erfolgen. Menschen, die berechtigten

Anspruch auf IPV haben, sollen diese auch erhalten. Das Anmeldeverfahren soll für die versicherten Personen zudem einfacher, schlanker und schneller werden. Im Interesse der Versicherten soll auch eine digitale Kommunikation möglich werden.

3.5 Es sollen konkret die folgenden Anpassungen auf Stufe EGzKVG erfolgen:

- Neu sollen versicherte Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres einen Anspruch auf IPV hatten, von Amtes wegen auch für das Anspruchsjahr als angemeldet gelten.
- Die Anmeldefrist soll neu auf Stufe EGzKVG auf Ende des Anspruchsjahres festgelegt werden (analog zur Übergangsbestimmung von § 23 VVzEGzKVG für die Jahre 2021 und 2022).
- Gemäss § 19 EGzKVG können Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet worden sind, nur über die versicherten Personen zurückgefordert werden. Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass auch bei der Krankenkasse zurückgefordert werden kann. Die Rückforderung bei den Krankenkassen ist wesentlich einfacher als die Rückforderung bei den versicherten Personen. Vor allem ist sie auch im Datenaustauschmodell mit den Krankenkassen technisch implementiert.
- Gemäss § 22 EGzKVG erfolgt eine Mitteilung über den Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Mitteilung ist mit dem Hinweis versehen, dass innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Durchführungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann. Neu soll der Entscheid über einen Anspruch auf Prämienverbilligung direkt mit einer Verfügung eröffnet werden. Die Kommunikation mit den Versicherten soll zudem auf ihren Wunsch hin auch digital erfolgen können.
- Gemäss § 23 EGzKVG kann gegen Verfügungen nach diesem Gesetz direkt eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Wie bei den Sozialversicherungen üblich, soll neu vorgelagert eine Einsprachemöglichkeit bei der verfügenden Behörde geschaffen werden. Erst gegen die Einspracheentscheide soll dann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können. Damit soll eine Entlastung des Verwaltungsgerichtes erfolgen. Für die versicherten Personen wird das Einspracheverfahren zudem als einfacher, schneller und günstiger als ein formelles Gerichtsverfahren beurteilt.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

.....

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1a (neu)

Bisher richtete sich das Verfahren gemäss § 3 VVzEGzKVG nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) soweit das Gesetz oder die Verordnung nichts Anderes bestimmten. Neu wird die subsidiäre Geltung des ATSG systematisch zutreffend auf Gesetzesstufe verankert. Damit ist keine materielle Änderung beabsichtigt.

§ 2 Abs. 1 und 3

Der Mitwirkungspflicht sollen auch jene potenziell Anspruchsberechtigten unterliegen, die für das Anspruchsjahr nicht um Prämienverbilligung ersucht haben, sondern in Anwendung von neu § 17 Abs. 3 EGzKVG von Amtes wegen als angemeldet gelten. Der Regierungsrat konkretisiert die Meldepflicht in der Vollzugsverordnung.

In Abs. 3 werden die Familienausgleichskassen ausdrücklich aufgeführt. Seit 2010 besteht ein Familienzulagenregister. Der Zugang dazu ist für die Festlegung der Prämienverbilligung wertvoll. Insbesondere kann dadurch festgestellt werden, ob sich ein junger Erwachsener in Ausbildung befindet. Es ist dadurch eine schnelle und einfache Kontrolle möglich. Eine Mehrfachnutzung bestehender staatlicher Daten ist auch bei der Prämienverbilligung angebracht. Um eine verbesserte Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) zu erreichen, wird der bisherige Begriff des «Dateninhabenden» ersetzt durch den Begriff des «verantwortlichen öffentlichen Organs» im Sinn von § 27 ÖDSG. Zudem wird festgehalten, dass der Abruf neben der heute schon praktizierten Anfrage im Einzelfall eben auch in automatisierter Form erfolgen kann.

§ 2a Abs. 1

Es wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Verweis vollständig zitiert wird.

§ 14 Abs. 3 Bst. a bis d

Die Anmeldefrist wird neu abschliessend in § 17 EGzKVG geregelt. Eine Vollzugskompetenz des Regierungsrates in diesem Punkt entfällt. In Bst. c wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Bundesbestimmung wird statt mit «§» korrekt mit «Art.» bezeichnet.

§ 17 Abs. 1, 3 (neu) und 4 (neu)

Die Anmeldefrist wird nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern direkt durch den Kantonsrat im Gesetz festgelegt. Gemäss der bisherigen Regelung in der Vollzugsverordnung endete die Anmeldefrist im Regelfall am 30. September des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres. Mit der neuen Regelung endet die Anmeldefrist am 31. Dezember des Anspruchsjahres. Die Frist wird also für die Versicherten im Vergleich mit dem bisherigen Regelfall um 15 Monate verlängert. Bereits für die Anspruchsjahre 2021 und 2022 wurde das Ende der Anmeldefrist in der Übergangsbestimmung von § 23 VVzEGzKVG auf den 31. Dezember des Anspruchsjahres gelegt.

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, das Gesuch für die Prämienverbilligung über die Plattform «IPVdigital» einzureichen. Mit dem jederzeit widerrufbaren Einverständnis der versicherten Person kann die Durchführungsstelle mit ihr und ihrer Vertretung auf elektronischem Weg kommunizieren. Namentlich kann die Durchführungsstelle den versicherten Personen die Anmeldebestätigung für das Anspruchsjahr elektronisch übermitteln. Ferner können die versicherten Personen auch wesentliche Änderungen der massgeblichen Verhältnisse über die Plattform «IPVdigital» mitteilen. In einem nächsten Arbeitsschritt kann dann auch der Entscheid über den Anspruch auf Prämienverbilligung elektronisch eröffnet werden. Dies, sobald die technischen Voraussetzungen bei der Durchführungsstelle erfüllt sind, die versicherten Personen dies durch eine jederzeit widerrufbare Einwilligung wünschen und keine anderslautenden gesetzlichen Formvorschriften bestehen.

Versicherte Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres im Kanton Schwyz Prämienverbilligung erhalten haben, müssen sich für das Anspruchsjahr nicht mehr anmelden. Sie erhalten im Frühjahr des dem Anspruchsjahr vorausgehenden Jahres von der Durchführungsstelle automatisch eine ausgefüllte Anmeldebestätigung, welche die Familienkonstellation etc. aufzeigt. Die versicherten Personen haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im Sinne von neu § 2 Abs. 1 EGzKVG Änderungen der massgebenden Verhältnisse der Durchführungsstelle mitzuteilen. Hat sich nichts geändert, müssen die versicherten Personen keine weiteren Schritte unternehmen. Vor Beginn des Anspruchsjahres erhalten die versicherten Personen einen Entscheid über ihren IPV-Anspruch.

§ 19 Abs. 1

Die IPV ist nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10), im Kanton Schwyz umgesetzt seit dem 01. Januar 2014, direkt an die Krankenversicherer auszurichten. Dennoch konnten zu Unrecht ausgerichtete Leistungen bisher nur bei den versicherten Personen zurückgefordert werden. Mit der neuen Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Rückforderungen direkt bei den Krankenkassen geltend gemacht werden können. Die Rückforderung bei den Krankenkassen ist wesentlich einfacher als die Rückforderung bei den versicherten Personen. Sie ist überdies im digitalen Datenaustauschmodell mit den Krankenkassen technisch implementiert. Die direkte Rückforderung bei den Krankenkassen vereinfacht das Verfahren und schaltet das Insolvenzrisiko aus.

§ 20 Abs. 2

Abs. 2 ist aufgrund des Pauschalverweises auf das ATSG in § 1a nicht mehr nötig.

§ 22

Bisher wurde der Entscheid über den Prämienverbilligungsanspruch in Form einer Mitteilung eröffnet. Wer mit dem Entscheid nicht einverstanden war, musste innert 30 Tagen seit der Zustellung der Mitteilung bei der Durchführungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Neu wird der Entscheid über den Prämienverbilligungsanspruch direkt mit einer anfechtbaren Verfügung eröffnet. Dagegen kann die versicherte Person innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die verwaltungsinterne Kontrolle und damit der kostenlose Rechtsschutz für die Versicherten ist somit gewährleistet.

§ 23 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

Bisher mussten versicherte Personen, die mit einer Verfügung der Durchführungsstelle nicht einverstanden waren, direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Neu ist zuerst das Einspracheverfahren durchzuführen. Erst gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist einfacher, schneller und günstiger als das formellere Gerichtsverfahren. Zudem ist bei den Sozialversicherungen das Einspracheverfahren üblicher Bestandteil des Rechtsweges. Gegen Entscheide über die Versicherungspflicht nach diesem Gesetz ist schon nach geltendem Recht zunächst eine Einsprache zu erheben. Die Rechtspflege wird somit vereinheitlicht.

§ 27 (neu)

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen. Versicherte Personen, die im Anspruchsjahr 2023 IPV bezogen haben, gelten für das Anspruchsjahr 2024 als angemeldet. Wer im Anspruchsjahr 2023 IPV beziehen möchte, muss innert der Frist von neu § 17 Abs. 1 EGzKVG ein Gesuch einreichen. Der Bezug von IPV im Anspruchsjahr 2022, d.h. vor Inkrafttreten der Revision, gilt nicht als Anknüpfungsgegenstand für eine Anmeldung von Amtes wegen im Sinne von neu § 17 Abs. 4 EGzKVG.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf Kanton, Eingemeindebezirke und Gemeinden

Mit der Anpassung im Anmeldeverfahren, welches vorsieht, dass Personen, welche im Vorjahr Prämienverbilligungen erhalten haben und damit von Amtes wegen für das Anspruchsjahr als angemeldet gelten, wird sich die Gesamtzahl der IPV Berechtigten unwesentlich erhöhen. Ebenfalls wird die Ausdehnung auf insgesamt 21 Monate zur Vornahme der Anmeldung (April des Vorjahres bis Ende des Anspruchsjahres) einen geringfügigen Anstieg der Anzahl IPV-Bezüger generieren.

Zusammenfassend dürfte die Teilrevision des EGzKVG mit der Anpassung im Anmeldeverfahren keinen wesentlichen Volumenanstieg bei der Prämienverbilligung auslösen.

6.2 Auswirkungen auf die Durchführungskosten

Die verschiedenen Anpassungen im Rahmen dieser Teilrevision haben marginale Auswirkungen auf die Durchführungskosten. Anpassungen bei der Informatik dürften im Rahmen einer ersten groben Schätzung einmalige Kosten von rund Fr. 100 000.-- auslösen. Die übrigen Durchführungskosten für die Bearbeitung der Anmeldungen usw. bleiben im bisherigen Rahmen. Die direkten und indirekten Aufwendungen der Ausgleichskasse Schwyz, welche mit der Durchführung der IPV entstehen, trägt der Kanton. Die Finanzierung erfolgt durch allgemeine Steuermittel.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Anspruchsberechtigte Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen sind auf die IPV angewiesen. Mit der Anpassung des Anmeldeverfahrens für Prämienverbilligung wird verhindert, dass das Verpassen einer Eingabefrist oder ein nicht registrierter Gesuchseingang dazu führen, dass eigentlich anspruchsberechtigten Personen die IPV für ein ganzes Jahr verwehrt wird. Menschen, die berechtigten Anspruch auf IPV haben, sollen diese auch erhalten. Das Anmeldeverfahren für die versicherten Personen soll zudem einfacher, schlanker und schneller werden. Auf Wunsch der Versicherten soll auch eine digitale Kommunikation möglich werden.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der vorliegenden Teilrevision des EGzKVG wird das Anliegen des erheblich erklärten Postulates M 3/20 erfüllt. Der politische Vorstoss kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.